

Brüssel, den 9. Februar 2026  
(OR. en, bg, fr)

5787/26  
PV CONS 3  
AG 14  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Allgemeine Angelegenheiten)  
26. Januar 2026

## 1. **Annahme der Tagesordnung**


Der Rat nahm die in Dokument 5529/26 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. **Annahme der A-Punkte**

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 5531/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.


- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 5532/26

1. **Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938**  5289/26 + ADD 1 + ADD 2 REV 1 PE-CONS 63/25 ENER  
*Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (1. Teil) am 23.1.2026 gebilligt*

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Ungarns und der Slowakei und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV).

Die Erklärungen Bulgariens, Frankreichs, Ungarns, der Slowakei und der Kommission zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

## **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. **Prioritäten des Vorsitzes Zyperns**   
*Vorstellung durch den Vorsitz*  
*Gedankenaustausch*

Der Rat nahm die Erläuterungen des Vorsitzes zu seinen Prioritäten zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

4. **Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien**  5143/26  
*Gedankenaustausch*

5.	Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog: länderspezifische Aussprache <i>Gedankenaustausch</i>	5019/26
6.	Sonstiges	
	a) Makroregionale EU-Strategie für den Atlantik <i>Informationen Spaniens</i>	5673/26
	b) Gebiete in äußerster Randlage der EU <i>Informationen Frankreichs und Portugals</i>	5685/26



erste Lesung



Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

---

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5532/26

Zu A-Punkt 1:

**Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Um wesentliche Sicherheitsrisiken abzuwehren und Energieabhängigkeiten zu beenden, die sich aus dem fortgesetzten Energiehandel mit der Russischen Föderation ergeben, hält die Europäische Kommission an ihrer Verpflichtung fest, im Einklang mit der Erklärung von Versailles dafür zu sorgen, dass alle noch stattfindenden Einfuhren von Öl aus der Russischen Föderation bis Ende 2027 schrittweise eingestellt werden.

**Die Kommission beabsichtigt, Anfang 2026 einen Legislativvorschlag vorzulegen, um Einfuhren von Öl aus der Russischen Föderation so rasch wie möglich, spätestens jedoch ab Ende 2027 zu verbieten.**

Die Kommission wird die möglichen Auswirkungen einer beschleunigten Einstellung der Öleinfuhren auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten sorgfältig prüfen.

Die Kommission wird im Geiste der Solidarität aktiv mit den unmittelbar betroffenen und anderen relevanten Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um geeignete Maßnahmen zur Minimierung der in der Bewertung ermittelten möglichen Risiken zu erarbeiten und den Zugang zu alternativen Lieferquellen zu erleichtern.“

**ERKLÄRUNG BULGARIENS**

„Bulgarien bringt seine Unterstützung für das strategische Ziel des Vorschlags für eine Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 („REPowerEU-Verordnung“) zum Ausdruck.

Wir nehmen Kenntnis vom endgültigen Kompromisstext der REPowerEU-Verordnung und würdigen insbesondere die Bestandteile des Kompromisses betreffend

- die Berücksichtigung der Besonderheiten der CESEC-Region und das Ziel, eine alternative Gasversorgung sicherzustellen,
- die Verweise auf die Gasspeicher-Befüllungsziele und
- die Beibehaltung der Aussetzungsklausel im Falle einer Gefährdung der Energieversorgungssicherheit.

Zugleich halten wir an folgenden Überlegungen fest:

- Artikel 5 Absatz 8, der für Strandzha 1 gilt, ist nicht gerechtfertigt, da ausschließlich Erdgas nichtrussischen Ursprungs durch diesen Kopplungspunkt geleitet wird, und verursacht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Einführer von Gas nichtrussischen Ursprungs.
- Der endgültige Kompromisstext enthält keine ausreichenden Schutzvorkehrungen in Bezug auf potenzielle Schiedsverfahren und finanzielle Sanktionen für Unternehmen mit langfristigen Transitverträgen für Gaspipelines und gebuchten Kapazitäten. Bulgarien besteht auf uneingeschränkter Gegenseitigkeit, einschließlich angemessener finanzieller Garantien für Mitgliedstaaten, die die Verordnung an den EU-Außengrenzen anwenden, auch in Fällen, in denen der Rechtsakt später für nichtig oder für rechtswidrig erklärt wird.
- Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für die Annahme der Verordnung ist unzureichend.

Im Hinblick auf die oben angeführten Bedenken und angesichts dessen, dass die Überlegungen Bulgariens, die in der schriftlichen Erklärung für die Tagung des Rates (Energie) vom 20. Oktober 2025 dargelegt wurden, nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden, **enthält sich Bulgarien bei der Annahme der endgültigen Fassung der REPowerEU-Verordnung der Stimme.**“

## ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich hat sich im Einklang mit der Erklärung von Versailles stets voll und ganz dafür ausgesprochen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Union von fossilen Brennstoffen aus Russland beendet wird.

Während der Verhandlungen über diesen Verordnungsentwurf war Frankreich bestrebt, die rechtliche Solidität des Wortlauts und der Durchführungsbestimmungen sicherzustellen, damit die Gefahr der Umgehung der Verbote möglichst gering bleibt. In diesem Zusammenhang betont Frankreich, dass **der ausschließliche Rückgriff auf europäische Sanktionen nach wie vor die Regel bleiben muss für restriktive Maßnahmen, die die Europäische Union gegenüber Drittländern zu verhängen beschließt. Die Annahme der REPowerEU-Verordnung für Gas bildete eine Ausnahme von dieser Regel und sollte eine solche bleiben; sie war durch ganz besondere Umstände gerechtfertigt.** Frankreich wird daher besonders wachsam bleiben, wenn es um etwaige künftige Verbotsmaßnahmen geht, die möglicherweise Sanktionen gleichkommen, insbesondere im Energiesektor.“

## ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung des Energiemixes sowie die Entscheidungen über Versorgungsquellen und Transportwege sowie ihre Diversifizierung in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben müssen. Ungarn bringt seine große Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die REPowerEU-Verordnung grundlegende und negative Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit, die Energiepreise und die souveräne Wahl des Energiemixes hat. Daher sind wir der Auffassung, dass die REPowerEU-Verordnung die Souveränität der Mitgliedstaaten beeinträchtigt und gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

Die ungarische Nationalversammlung gab eine begründete Stellungnahme zu den erheblichen Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität ab.

Ungarn hat ernsthafte Zweifel an der gewählten Rechtsgrundlage für die Verordnung. Die REPowerEU-Verordnung enthält kein gemeinsames handelspolitisches Ziel, sondern steht sogar im Widerspruch zu den in Artikel 194 Absatz 1 AEUV genannten Zielen. Daher sind wir der Auffassung, dass eine „De-facto-Sanktionsmaßnahme“ vorliegt, die allein auf der Grundlage von Artikel 215 AEUV und Artikel 29 EUV hätte erlassen werden können.

Darüber hinaus ist Ungarn der Auffassung, dass die REPowerEU-Verordnung gegen den Grundsatz der Solidarität gemäß Artikel 194 Absatz 1 AEUV verstößt. Der Grundsatz der Solidarität impliziert eine allgemeine Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Interessen anderer Akteure zu berücksichtigen. Sie sollten keine Maßnahmen ergreifen, die sich im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche und politische Tragfähigkeit und die Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Versorgung negativ auf die Interessen der Union oder der Mitgliedstaaten auswirken, während sie im Konfliktfall verpflichtet sind, für diese Interessen ein Gleichgewicht zu finden. Angesichts der vorhersehbaren negativen wirtschaftlichen, sozialen und preislichen Folgen der REPowerEU-Verordnung für Ungarn wurde ein solches Gleichgewicht nicht gefunden.

Nach Auffassung Ungarns stehen die Bestimmungen über ein vollständiges Einfuhrverbot nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie dem Grundsatz der Rechtssicherheit, einschließlich der Frage, ob sie den Betroffenen ausreichend Vorbereitungszeit einräumen.

Ungarn bedauert, dass keine umfassende länderspezifische Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einschließlich eines Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf den entstehenden Preisdruck und die entstehende Volatilität sowie zu Fragen der regionalen Versorgungssicherheit.

Binnenmitgliedstaaten wie Ungarn befinden sich in einer besonderen Lage, die hätte berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus wurde der endgültige Termin für die Einstellung der Gasversorgung über Pipelines unabhängig vom Ergebnis der regionalen Folgenabschätzung der Kommission, die während der Trilogie erstellt wurde, festgelegt.

Ungarn ist davon überzeugt, dass die in der REPowerEU-Verordnung dargelegten Maßnahmen nicht nur zu höheren und volatileren Energiepreisen führen werden, die bereits zum größten Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit Europas geworden sind, sondern auch die Versorgungssicherheit gefährden werden, insbesondere im Falle von Binnenmitgliedstaaten. Die REPowerEU-Verordnung enthält zwar eine Aussetzungsklausel als Schutz für den Fall einer plötzlichen und schweren Versorgungskrise, aber angesichts der eng gefassten Umstände und Anforderungen, die für ihre Auslösung erforderlich sind, ist es unwahrscheinlich, dass sie in der Praxis anwendbar ist.

Darüber hinaus haben wir auch schwerwiegende rechtliche Vorbehalte, da die REPowerEU-Verordnung in bestehende langfristige Verträge eingreift und Verbindlichkeiten im Namen von Wirtschaftseinheiten und/oder Mitgliedstaaten mit sich bringt. Es fehlt ein Mechanismus für finanzielle Kompensation, um diese Verbindlichkeiten zu verringern.

Das Risiko der rückwirkenden Anwendung einiger Bestimmungen war nach wie vor ein potenzieller Bereich für rechtliche Anfechtungen in dem Text, wie z. B. das Datum 17. Juni 2025, ab dem jeder neue russische Gasliefervertrag im Rahmen der unmittelbaren Einstellungswirkung der REPowerEU-Verordnung betrachtet wird.

Die Beseitigung von Infrastrukturengpässen, um Versorgungsrouten für nichtrussische Energieeinfuhren in ausreichender Menge zu schaffen, wäre eine Vorbedingung, um die Folgen der Anwendung der REPowerEU-Verordnung zu bewältigen. Dennoch weigert sich die Europäische Kommission nach wie vor, den Ausbau der Infrastruktur für fossile Brennstoffe mit EU-Mitteln zu unterstützen.

Schließlich führt die Festlegung von mehr Kategorien von Partnerländern in Verbindung mit differenzierten Genehmigungsverfahren zu einer potenziellen Diskriminierung zwischen externen Gaslieferanten, was wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen mit sich bringt.

Daher stimmt Ungarn gegen die REPowerEU-Verordnung und behält sich das Recht vor, ihre Nichtigerklärung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu beantragen.

Zugleich erkennt Ungarn an, dass einige Bestimmungen an den Wortlaut des 19. Sanktionspakets gegen die Russische Föderation angelehnt sind. Ungarn erklärt, dass eine solche Gesetzgebungsmethode für alle potenziellen neuen Maßnahmen gelten sollte, die sich auf den Gegenstand des Sanktionspakets gegen die Russische Föderation erstrecken.

Daher betont Ungarn, dass die Kohärenz und Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen EU-Rechtsvorschriften und -Strategien, einschließlich der Ausnahmen und Abweichungen in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung, gewahrt werden müssen, um Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit zu bieten und auch um Klarheit über die nach dem Unionsrecht geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen.“

## **ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakische Republik unterstützt die Bemühungen, die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen nach und nach zu verringern. Diese Bemühungen müssen jedoch den geografischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten sowie den bestehenden rechtlichen Zwängen gebührend Rechnung tragen.

Die Slowakische Republik stimmt daher wegen der erwarteten negativen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen und der potenziellen negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit gegen die Annahme der REPowerEU-Verordnung.

Als Binnenland ohne direkten Zugang zu LNG- und Ölterminals hat die Slowakische Republik erhebliche Investitionen getätigt und Gasverbindungsleitungen mit allen Nachbarländern ausgebaut, um die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Bestehende Infrastrukturengpässe außerhalb des slowakischen Hoheitsgebiets schränken jedoch nach wie vor die Möglichkeit ein, die Gasversorgung zu diversifizieren und innerhalb des vorgeschlagenen Zeitrahmens auf effiziente und kostengünstige Weise ausreichende Mengen einzuführen. Die Verordnung trägt diesen Zwängen nicht angemessen Rechnung und bietet den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten keine geeigneten Instrumente, um sie anzugehen.

Darüber hinaus stützte sich das slowakische Energiesystem in der Vergangenheit auf Einfuhren fossiler Brennstoffe aus der Russischen Föderation, die im Rahmen langfristiger Verträge gesichert wurden. Eine vorzeitige Beendigung dieser Verträge würde die Slowakische Republik und die slowakischen Marktteilnehmer Schiedsverfahren und sonstigen Rechtsverfahren aussetzen. Mit der Verordnung werden weder Schutzvorkehrungen noch ein Risikominderungsrahmen geschaffen, um diese rechtlichen und finanziellen Folgen für die betroffenen Mitgliedstaaten und Einführer zu bewältigen.

Schließlich bekräftigt die Slowakische Republik ihre ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage der Verordnung sowie ihrer Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Energiesolidarität.“